
AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
2. 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.04.2019
3. 4. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 11.04.2019 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofssatzung) vom 11.12.2009
4. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 01.04.2019, Az.: 5109-UVK-1931, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse an Herrn Sefer Cevahier, z. Z. unbekanntes Aufenthaltes
5. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 01.04.2019, Az.: 5109-UVK-3175-3176, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse an Herrn Gregor Schmolke, z. Z. unbekanntes Aufenthaltes
6. Bekanntmachung der Widmungen von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

7. Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Stadt Hückelhoven
hier: Öffentliche Auslegung vom 23.04.2019 bis einschl. 24.05.2019
8. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg, Verlängerung Quertangente – JacobasträÙe
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschl. 24.05.2019
9. Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente – JacobasträÙe
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschl. 24.05.2019
10. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg, Gewerbegebiet JacobasträÙe
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschl. 24.05.2019
11. Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet JacobasträÙe
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschl. 24.05.2019
12. 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Schwarzer Weg
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschl. 24.05.2019
13. Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschl. 24.05.2019
14. 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Ratheim, Myhler Straße
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschl. 24.05.2019
15. Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschl. 24.05.2019
16. Bebauungsplan 1-100-1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West;
hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschl. 24.05.2019

17. Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen;
hier: Inkrafttreten
18. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hilfarth,
Fernwärmekraftwerk
hier: Wiederholung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom
23.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der

Stadt Hückelhoven

wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der Dienststunden von

- 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr – montags bis freitags
- 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr – montags bis mittwochs
- 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr – donnerstags

**im Rathaus Hückelhoven, Wahlamt, Rathausplatz 1,
41836 Hückelhoven, Zimmer E.04/E.05 (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr

beim Bürgermeister im Rathaus Hückelhoven, Wahlamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zi.: E. 04/E.05, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Heinsberg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Hückelhoven, 15. März 2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**9. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 11.04.2019
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes volle Jahr der Verlängerung 1/30 (bei Urnenwahlgräbern 1/25) der Nutzungsgebühr. Ein angefangenes Jahr wird taggenau berechnet.
Für den Fall einer aus planerischen Gesichtspunkten möglichen Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine Wiesenwahlgrabstätte wird für die Restnutzungszeit ein Ausgleichsbetrag in Höhe der Differenz zwischen der für ein Wahlgrab und ein Wiesenwahlgrab jeweils zu zahlenden aktuellen Nutzungsgebühr fällig.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Benutzungsgebühren für Friedhofshalle und Feierhalle

(1)	Benutzung der Friedhofshalle	180,00 €
(2)	Benutzung der Feierhalle	100,00 €“

3. Nach § 11 wird nachfolgender § 11 a „Verwaltungsgebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine Wiesenwahlgrabstätte“ eingefügt:

„§ 11 a

**Verwaltungsgebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte
in eine Wiesenwahlgrabstätte**

Für einer aus planerischen Gesichtspunkten mögliche Umwandlung eines
Wahlgrabes in ein Wiesenwahlgrab wird eine Verwaltungsgebühr
in Höhe von 150,00 €
fällig.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 11.04.2019



Bernd Jansen
Bürgermeister

**4. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 11.04.2019
zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Hückelhoven (Friedhofssatzung) vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405), und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hückelhoven vom 11.12.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen schriftlich zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

2. In § 8 wird der neue Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Bestattung kann frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung

ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.“

3. Der bisherige § 8 Abs. 5 wird § 8 Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.“

4 Dem § 9 Abs. 1 wird nachfolgender Satz 3 angefügt:

„Bei sargloser Bestattung muss der Transport auf dem Friedhofsgelände immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.“

6. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verlängerung längstens auf 25 Jahre erfolgen soll.“

7. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bestattungen in anonymen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten werden nur genehmigt und durchgeführt, wenn diese Art der Bestattung schriftlich bestimmt worden ist. Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung die schriftliche Bestimmung im Original vorzulegen.“

8. § 22 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung beigesetzt, wenn dies schriftlich bestimmt worden ist.

(2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 die schriftliche Bestimmung im Original vorzulegen. Am Aschestreifeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 26 ff.) sind nicht zulässig.“

9. In § 27 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.“

Die bisherigen Abs. 3 - 6 werden Abs. 4 - 7.

10. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 11.04.2019



Bernd Jansen
Bürgermeister

Benachrichtigung

über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 01.04.2019, Az.: 5109-UVK-1931, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Sefer Cevahir, geb. 12.06.1971, z. Z. unbekanntem Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Hilfarther Straße 19, 41836 Hückelhoven

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

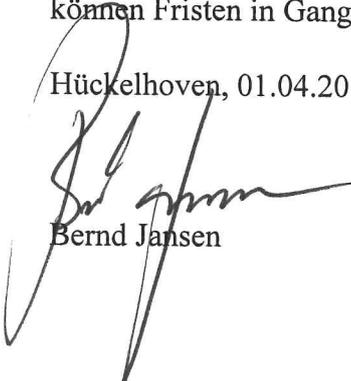
im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 01.04.2019


Bernd Jansen

Benachrichtigung

über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeigen gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.02.2019, Az.: 5109-UVK-3175-3176, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Gregor Schmolke, geb. 11.08.1981, z. Z. unbekanntem Aufenthaltes, letzte bekannte Anschrift: Elsasstr. 88, 52068 Aachen,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

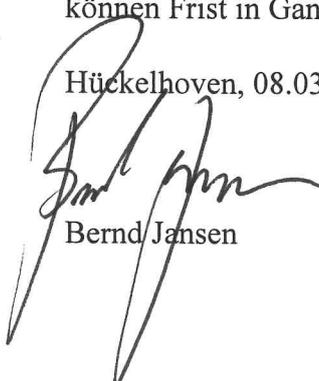
im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 08.03.2019


Bernd Jansen

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung werden

das westliche Teilstück der Stephanusstraße (Anlage 1) im Stadtteil Kleingladbach und die Stichstraße der Parkhofstraße (Anlage 2) im Stadtteil Hückelhoven ohne Beschränkungen des Allgemeingebrauches

und

die an der Stichstraße der Parkhofstraße im Stadtteil Hückelhoven liegenden Parkflächen nebst einer Fahrgasse (Anlage 2) mit der Beschränkung des Gemeingebrauches auf das Abstellen/Parken von Kraftfahrzeugen (vorübergehender ruhender Verkehr)

gemäß § 6 StrWG NRW als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der jeweilige Umfang und die jeweilige Lage der vorstehend angeführten Verkehrsanlagen ergeben sich aus den beiden Anlagen, die Bestandteil dieser Widmungsverfügung sind.

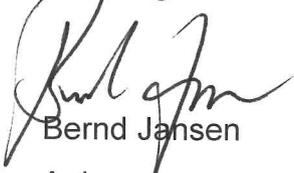
Die Widmungen treten am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

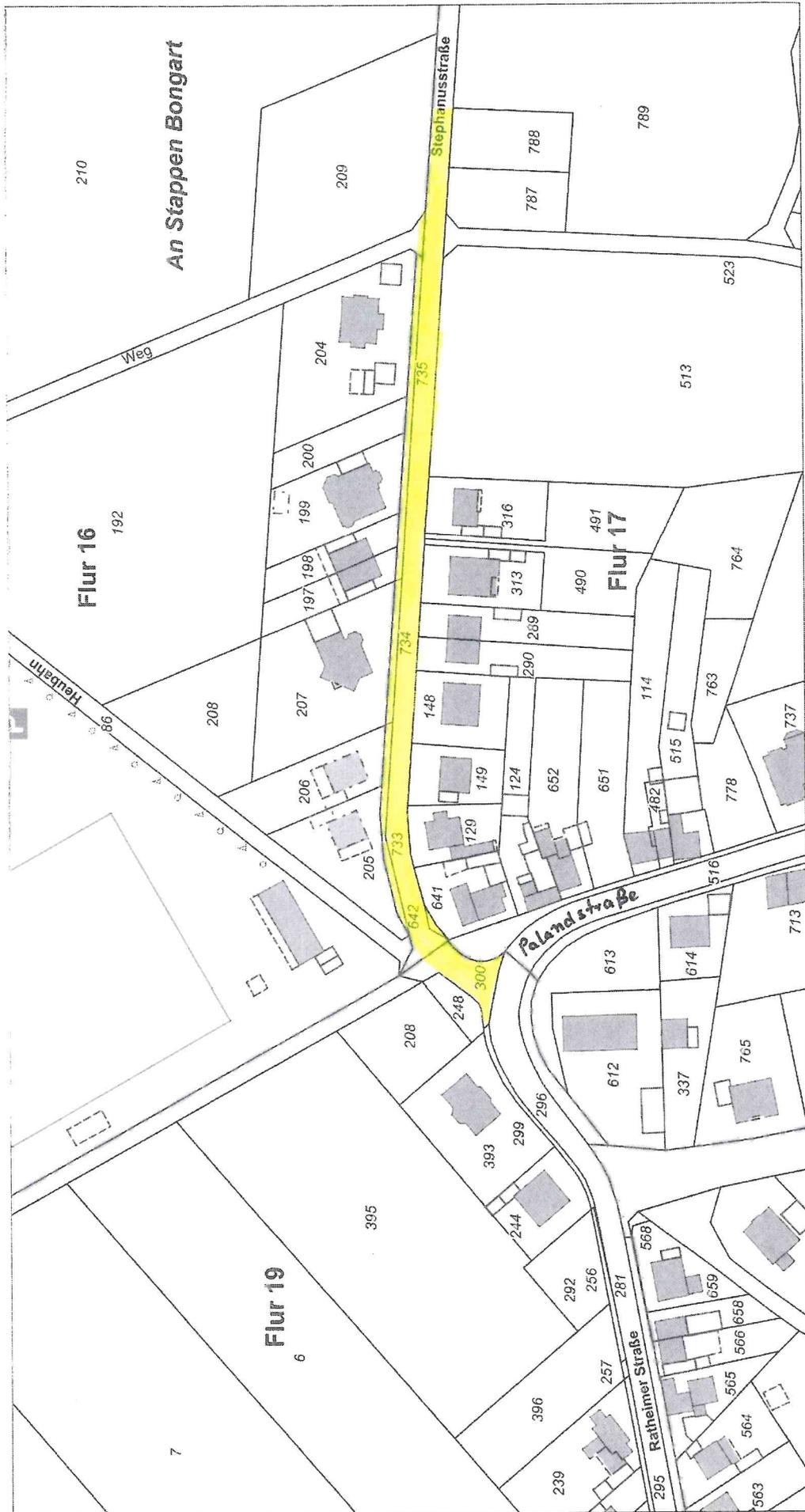
Hückelhoven, 11.04.2019

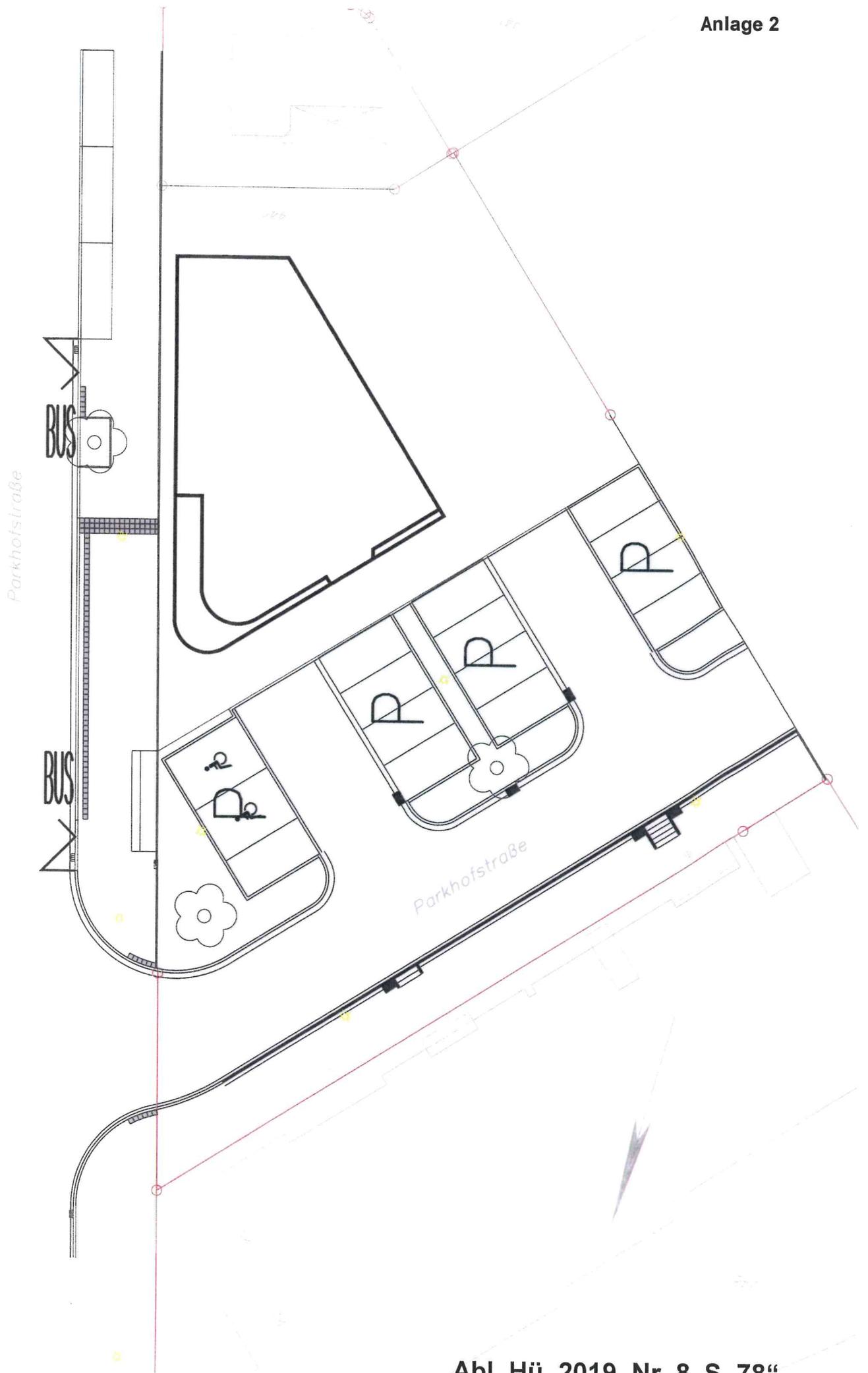
Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Anlagen





Bekanntmachung

Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Stadt Hückelhoven

hier: Öffentliche Auslegung vom 23.04.2019 bis einschl. 24.05.2019

Am 25. Juni 2002 wurde vom Europäischen Parlament die „Richtlinie 2002/49/EG“ über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen - einschl. Belästigungen - durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Gemäß der o.a. Richtlinie in Verbindung mit § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 d. Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne zu hören. Aus diesem Grund wird der vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.04.2019 beschlossene Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe 3) für die Stadt Hückelhoven in der Zeit von

**Dienstag, den 23.04.2019 bis einschl.
Freitag, den 24.05.2019**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr**

kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe 3) für die Stadt Hückelhoven bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hückelhoven, den 11.04.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - Jacobastrasse; hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschließlich 25.05.2019

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - Jacobastrasse in einem 43. Verfahren zu ändern.

Inhalt der Änderung:

bisherige Darstellung: _____ neue Darstellung:

Fläche für die Landwirtschaft Überörtliche Hauptverkehrsstraße

Fläche für Bahnanlagen Überörtliche Hauptverkehrsstraße

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Um eine direkte verkehrliche Anbindung der Ortsteile Schaufenberg sowie Ratheim-Ost an die L117n zu erhalten und gewerbliche Bauflächen infrastrukturell wirtschaftlicher zu erschließen, ist eine Straßenverbindung zwischen der Jacobastrasse und dem geplanten Kreisverkehr (Querspange L117n) geplant.

Der Anschluss ist mit dem Baulastträger der Umgehungsstraße – Landesbetrieb StraßenNRW – abgestimmt.

Die neue Querverbindung überquert einen Teilbereich, der im Flächennutzungsplan als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt ist. Im Vorfeld wurde die Planung dahingehend mit dem NVR (Nahverkehr Rheinland) besprochen.

Da dieser Teilabschnitt, welcher überquert wird, nicht mehr für Bahnbetriebszwecke gewidmet ist – dennoch nicht einer möglichen Reaktivierung entgegenstehen soll – ist vereinbart, dass ein temporärer Bebauungsplan aufgestellt wird, welcher so lange Rechtskraft besitzt, bis die Reaktivierung der Bahnstrecke zum Tragen kommt. Um für diesen Bebauungsplan das nötige Planungsrecht zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - JacobasträÙe verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen

1. Stadt Hückelhoven, 2019: **Begründung** zum Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - JacobasträÙe
2. Stadt Hückelhoven, 2019: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zum Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - JacobasträÙe (erarbeitet durch das Büro für Garten, Freiraum- und Landschaftsplanung Harald Schollmeyer, Geilenkirchen)
3. Stadt Hückelhoven, 2018: **Artenschutzrechtliche Prüfung** zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente – JacobasträÙe (erarbeitet durch das Büro für Garten, Freiraum- und Landschaftsplanung Harald Schollmeyer, Geilenkirchen)
4. Stadt Hückelhoven, 2019: **Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchung** zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - JacobasträÙe (erarbeitet durch Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH, Düsseldorf)
5. Stadt Hückelhoven, 2019: **Verkehrssimulation zur Analyse und Bewertung der Verkehrsauswirkungen durch eine zusätzliche Anbindung der JacobasträÙe an die zukünftige L117n** zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente – JacobasträÙe (erarbeitet durch BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, Aachen)
6. **Stellungnahme der EBV GmbH** vom 15.08.2018 mit darauf, dass die Planfläche innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle liegt.
7. **Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen NRW** vom 20.06.2018 mit Bedenken hinsichtlich der Verkehrssituation/ Erschließung
8. **Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg** vom 08.08.2018 mit Hinweisen auf früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus und Grundwasserverhältnisse
9. **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer** vom 07.08.2018 mit Hinweis darauf, dass die Fläche auf Grund Größe und Lage agrarstrukturell zurückgestellt werden kann.
10. **Stellungnahme des Kreises Heinsberg** vom 14.08.2018 mit Hinweisen auf Gesundheit, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Entwässerung.

11. **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW** vom 07.08.2018 mit Informationen zu Baugrund/Baugrundeigenschaften, Bodenschutz, Bodenart und sonstigen Schutzgütern.

B. Zu folgenden Umweltthemen wurden Aussagen gemacht

Schutzgut Mensch

- keine Naherholungsbedeutung
- keine landwirtschaftliche Nutzung
- keine Immissionen durch Licht, Lärm, Erschütterungen und Bewegungen und Verkehrszunahme
- Kampfmittelbeseitigung

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- das Plangebiet liegt außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft
- kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten
- Lage außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten
- Störungen in den Randbereichen für Kleinsäuger und Vögel
- Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln, Amphibien und Fledermäusen

Schutzgut Boden

- Verlust fruchtbarer Böden
- Versiegelung von Böden
- Fläche kann agrarstrukturell aufgegeben werden
- geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Lage innerhalb der Erdbebenzone 2
- keine Altlastenverdachtsfläche

Schutzgut Fläche

- keine landwirtschaftliche Nutzfläche
- früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus
- keine Kulturlandschaft
- dauerhafter Verlust der Freifläche
- neuer Flächennutzen mit Synergieeffekten

Schutzgut Wasser

- teilweise Versickerungsmöglichkeiten
- keine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Planmaßnahme

- Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau

Schutzgut Luft / Klima

- keine Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm und Geruch
- keine negative, klimatische Wirkung
- Verlust der thermischen Ausgleichsfunktion

Schutzgut Landschaft

- Verlust von Gehölzen und Bäumen
- Veränderung des visuellen Eindrucks durch Verlust des weitgehenden offenen Charakters der Planfläche

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen
- es bestehen keine speziellen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- es bestehen keine speziellen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 23.04.2019 bis
einschließlich Freitag, den 24.05.2019**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Bereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen
„Abl. Hü. 2019, Nr. 8, S. 83“

können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

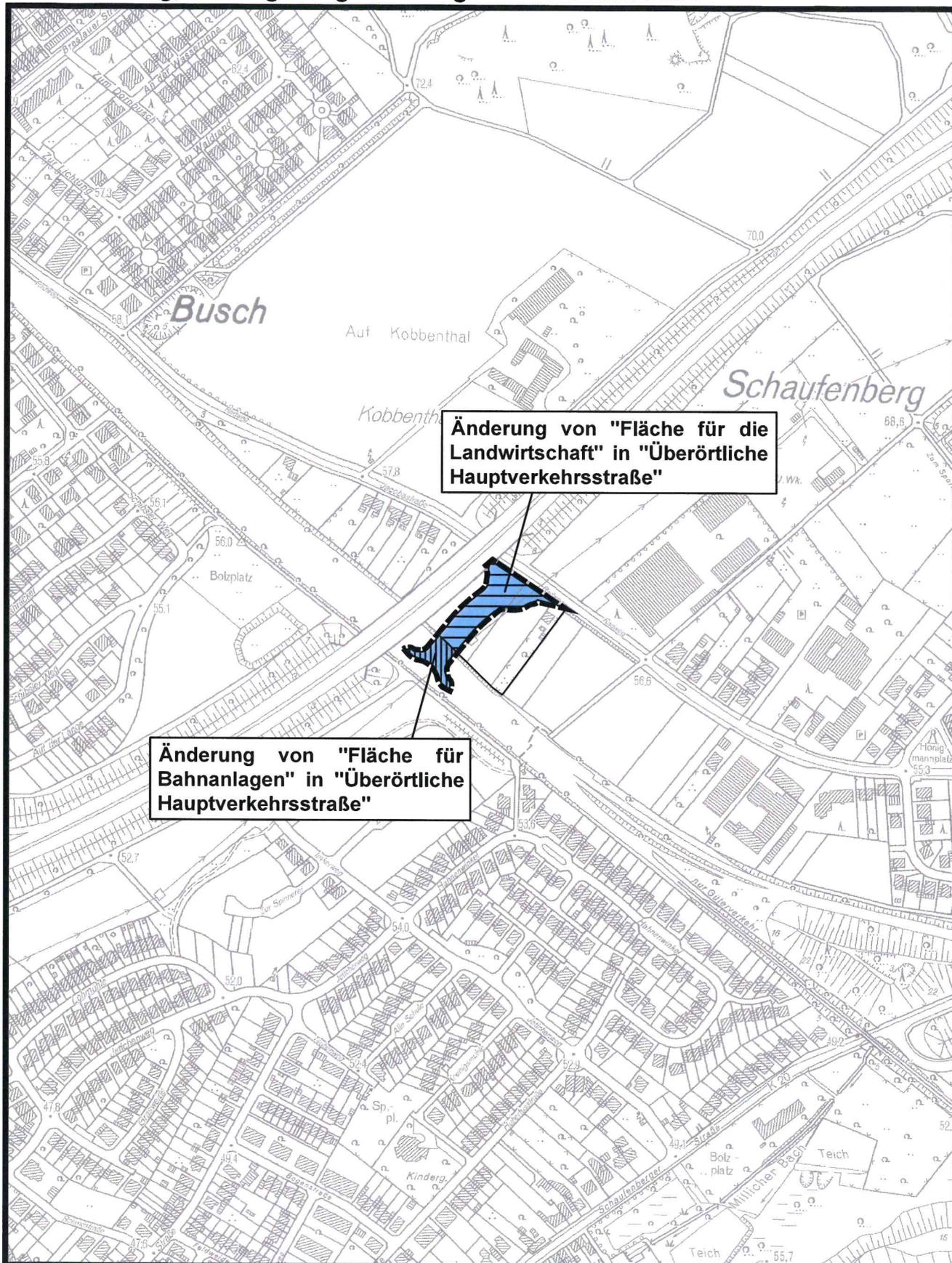
Hückelhoven, den 11.04.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich 43. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - Jacobastraße**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH MAI 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente Jacobastraße;

hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschl. 24.05.2019

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente Jacobastraße beschlossen. In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente Jacobastraße ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Um eine direkte verkehrliche Anbindung der Ortsteile Schaufenberg sowie Ratheim-Ost an die L117n zu erhalten und gewerbliche Bauflächen infrastrukturell wirtschaftlicher zu erschließen, ist eine Straßenverbindung zwischen der Jacobastraße und dem geplanten Kreisverkehr (Querspange L117n) geplant.

Der Anschluss ist mit dem Baulasträger der Umgehungsstraße – Landesbetrieb StraßenNRW – abgestimmt.

Die neue Querverbindung überquert einen Teilbereich, der im Flächennutzungsplan als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt ist. Im Vorfeld wurde die Planung dahingehend mit dem NVR (Nahverkehr Rheinland) besprochen.

Da dieser Teilabschnitt, welcher überquert wird, nicht mehr für Bahnbetriebszwecke gewidmet ist – dennoch nicht einer möglichen Reaktivierung entgegenstehen soll – ist vereinbart, dass ein temporärer Bebauungsplan aufgestellt wird, welcher so lange Rechtskraft besitzt, bis die Reaktivierung der Bahnstrecke zum Tragen kommt. Um für diesen Bebauungsplan das nötige Planungsrecht zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente Jacobastraße“ verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen

1. Stadt Hückelhoven, 2019: **Begründung** zum Entwurf des Bebauungsplanes 8-192-0, Verlängerung Quertangente Jacobastraße

2. Stadt Hückelhoven, 2019: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan 8-192-0, Verlängerung Quertangente Jacobastraße (erarbeitet durch das Büro für Garten, Freiraum- und Landschaftsplanung Harald Schollmeyer, Geilenkirchen)
3. Stadt Hückelhoven, 2018: **Artenschutzrechtliche Prüfung** zum Bebauungsplan 8-192-0, Verlängerung Quertangente Jacobastraße (erarbeitet durch das Büro für Garten, Freiraum- und Landschaftsplanung Harald Schollmeyer, Geilenkirchen)
4. Stadt Hückelhoven, 2018: **Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchung zum Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente Jacobastraße** (erarbeitet durch Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH, Düsseldorf)
5. Stadt Hückelhoven, 2019: **Verkehrssimulation zur Analyse und Bewertung der Verkehrsauswirkungen durch eine zusätzliche Anbindung der Jacobastraße an die zukünftige L117n** (erarbeitet durch Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-ING. Reinhold Baier GmbH, Aachen)
6. **Stellungnahme der EBV GmbH** vom 15.08.2018 mit darauf, dass die Planfläche innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle liegt.
7. **Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen NRW** vom 20.06.2018 mit Bedenken hinsichtlich der Verkehrssituation/ Erschließung
8. **Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg** vom 08.08.2018 mit Hinweisen auf früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus und Grundwasserverhältnisse
9. **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer** vom 07.08.2018 mit Hinweis darauf, dass die Fläche auf Grund Größe und Lage agrarstrukturell zurückgestellt werden kann.
10. **Stellungnahme des Kreises Heinsberg** vom 14.08.2018 mit Hinweisen auf Gesundheit, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Entwässerung.
11. **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW** vom 07.08.2018 mit Informationen zu Baugrund/Baugrundeigenschaften, Bodenschutz, Bodenart und sonstigen Schutzgütern.

B. Zu folgenden Umweltthemen wurde Aussagen gemacht

Schutzgut Mensch

- keine Naherholungsbedeutung
- keine landwirtschaftliche Nutzung
- keine Immissionen durch Licht, Lärm, Erschütterungen und Bewegungen

- und Verkehrszunahme
- Kampfmittelbeseitigung

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- das Plangebiet liegt außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft
- kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten
- Lage außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten
- Störungen in den Randbereichen für Kleinsäuger und Vögel
- Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln, Amphibien und Fledermäusen

Schutzgut Boden

- Verlust fruchtbarer Böden
- Versiegelung von Böden
- Fläche kann agrarstrukturell aufgegeben werden
- geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Lage innerhalb der Erdbebenzone 2
- keine Altlastenverdachtsfläche

Schutzgut Fläche

- keine landwirtschaftliche Nutzfläche
- früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus
- keine Kulturlandschaft
- dauerhafter Verlust der Freifläche
- neuer Flächennutzen mit Synergieeffekten

Schutzgut Wasser

- teilweise Versickerungsmöglichkeiten
- keine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Planmaßnahme
- Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau

Schutzgut Luft / Klima

- keine Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm und Geruch
- keine negative, klimatische Wirkung
- Verlust der thermischen Ausgleichsfunktion

Schutzgut Landschaft

- Verlust von Gehölzen und Bäumen

- Veränderung des visuellen Eindrucks durch Verlust des weitgehenden offenen Charakters der Planfläche

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- es bestehen keine speziellen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 23.04.2019 bis
einschließlich Freitag, den 24.05.2019**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

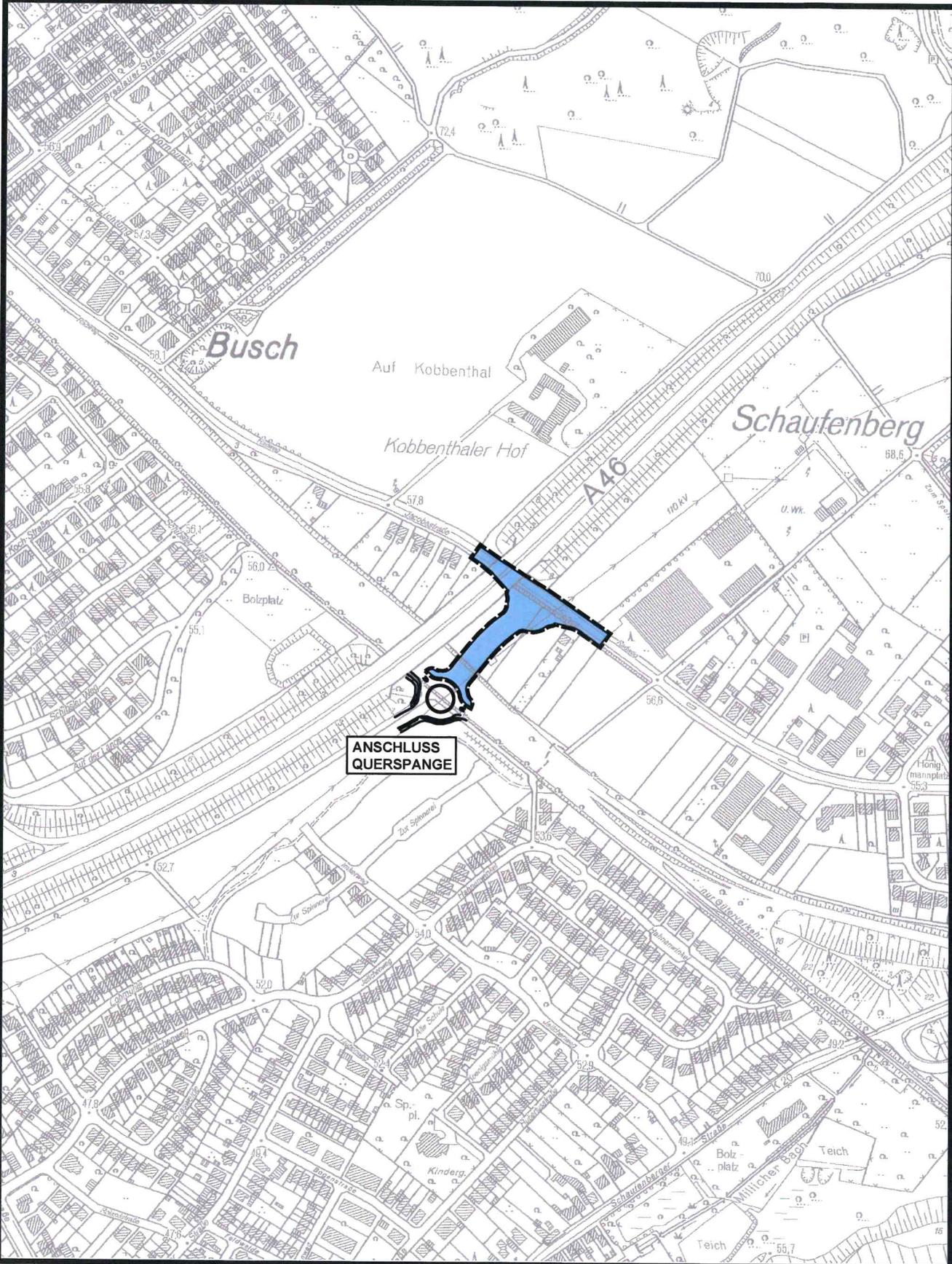
Hückelhoven, den 11.04.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg,
Verlängerung Quertangente - Jacobastraße**



**ANSCHLUSS
QUERSPANGE**

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

O.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

61 SPH MÄRZ 2018

Bekanntmachung

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße; hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschließlich 25.05.2019

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Schaufenberg, Jacobastraße in einem 44. Verfahren zu ändern.

Inhalt der Änderung:

bisherige Darstellung:

neue Darstellung:

Fläche für die Landwirtschaft

Gewerbliche Baufläche

Gewerbliche Baufläche

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung
Wohnmobilstellplätze

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die vorgesehene Verbindung zwischen der L 117n und der Jacobastraße, welche planungsrechtlich über den Bebauungsplan „8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente – Jacobastraße“ festgesetzt wird, ermöglicht eine infrastrukturell sehr gute Anbindung von Flächen entlang der Jacobastraße in Schaufenberg.

Ein Großteil dieser Flächen ist bereits heute im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt und ebnet damit planungsrechtlich die Grundlage für die Entwicklung eines Gewerbegebietes über einen entsprechenden Bebauungsplan. Eine kleine Teilrestfläche, welche zwischen der angedachten Verbindungsstraße L 117n und der gewerblichen Baufläche liegt, kann zudem als gewerbliche Fläche mitentwickelt und in den Bebauungsplanentwurf mit aufgenommen werden. Entsprechende Erörterungstermine wurden bereits mit der Bezirksregierung Köln geführt. Hierzu wird die entsprechende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße verfügbar sind:

„Abl. Hü. 2019, Nr. 8, S. 92“

A. Quellen für Umweltinformationen

1. Stadt Hückelhoven, 2019: **Begründung** zum Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße
2. Stadt Hückelhoven, 2019: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zum Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße (erarbeitet durch das Büro für Garten, Freiraum- und Landschaftsplanung Harald Schollmeyer, Geilenkirchen)
3. Stadt Hückelhoven, 2018: **Artenschutzrechtliche Prüfung** zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße (erarbeitet durch das Büro für Garten, Freiraum- und Landschaftsplanung Harald Schollmeyer, Geilenkirchen)
4. Stadt Hückelhoven, 2018: **Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchung** zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße (erarbeitet durch Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH, Düsseldorf)
5. **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer** vom 07.08.2018 mit Hinweis darauf, dass die Fläche auf Grund Größe und Lage agrarstrukturell zurückgestellt werden kann.
6. **Stellungnahme des Kreises Heinsberg** vom 27.08.2018 mit Hinweisen auf Gesundheit, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Entwässerung.
7. **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW** vom 07.08.2018 mit Informationen zu Baugrund/Baugrundeigenschaften, Bodenschutz, Bodenart und sonstigen Schutzgütern.
8. **Stellungnahme der EBV GmbH** vom 22.08.2018 mit Hinweis darauf, dass die Planfläche innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle liegt.
9. **Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg** vom 10.08.2018 mit Hinweisen auf früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus und Grundwasserverhältnisse

B. Zu folgenden Umweltthemen wurden Aussagen gemacht

Schutzgut Mensch

- keine Naherholungsbedeutung
- keine landwirtschaftliche Nutzung
- keine Immissionen durch Licht, Lärm, Erschütterungen und Bewegungen und Verkehrszunahme
- Kampfmittelbeseitigung

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- das Plangebiet liegt außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft
- kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten
- Lage außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten
- Störungen in den Randbereichen für Kleinsäuger und Vögel
- Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln, Amphibien und Fledermäusen

Schutzgut Boden

- Verlust fruchtbarer Böden
- Versiegelung von Böden
- Fläche kann agrarstrukturell aufgegeben werden
- geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Lage innerhalb der Erdbebenzone 2
- keine Altlastenverdachtsfläche

Schutzgut Fläche

- keine landwirtschaftliche Nutzfläche
- früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus
- keine Kulturlandschaft
- dauerhafter Verlust der Freifläche
- neuer Flächennutzen mit Synergieeffekten

Schutzgut Wasser

- teilweise Versickerungsmöglichkeiten
- keine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Planmaßnahme
- Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau

Schutzgut Luft / Klima

- keine Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm und Geruch
- keine negative, klimatische Wirkung
- Verlust der thermischen Ausgleichsfunktion

Schutzgut Landschaft

- Verlust von Gehölzen und Bäumen
- Veränderung des visuellen Eindrucks durch Verlust des weitgehenden offenen Charakters der Planfläche

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen
- es bestehen keine speziellen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- es bestehen keine speziellen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Der Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 23.04.2019 bis
einschließlich Donnerstag, den 24.05.2019**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven; Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Bereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

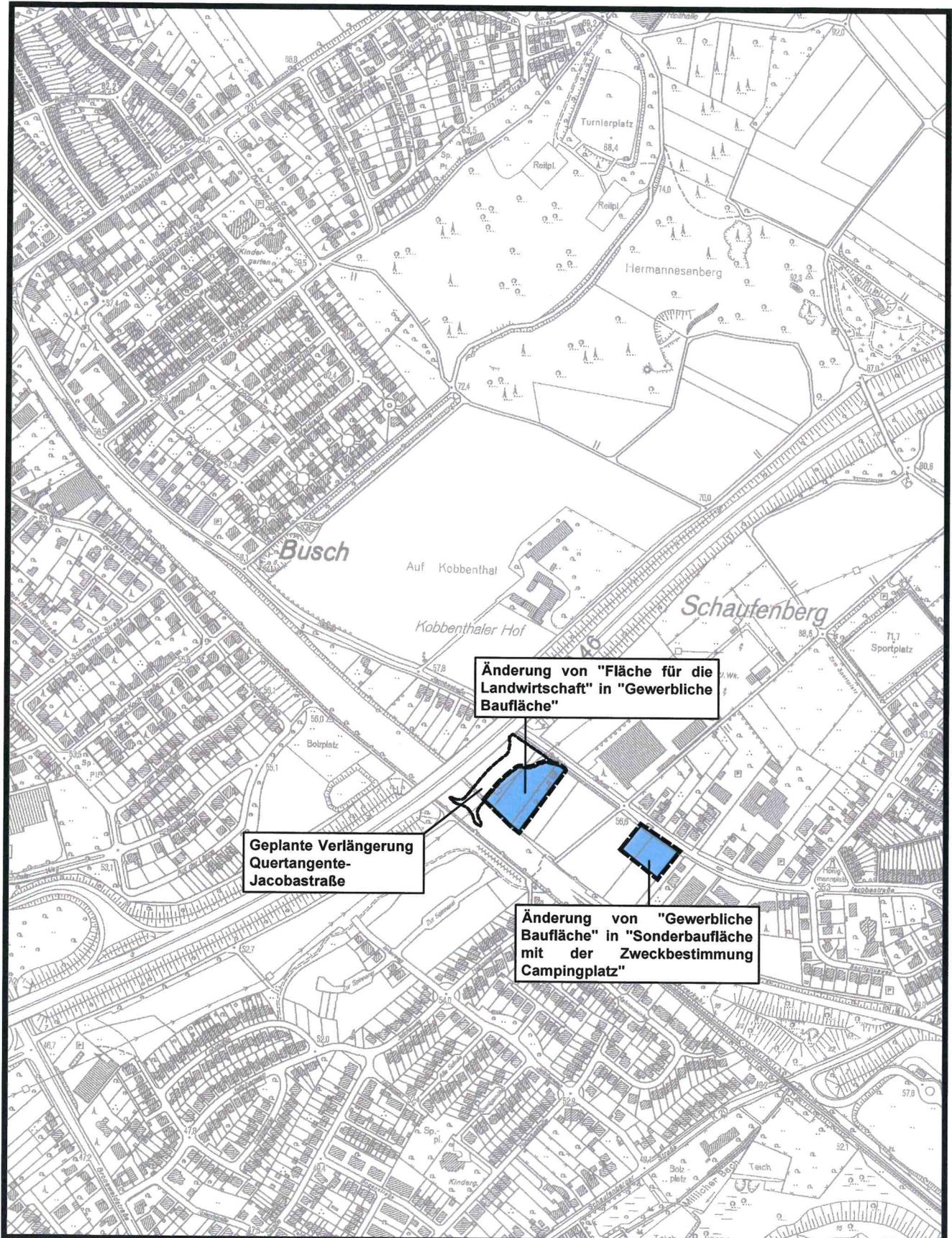
montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

„Abl. Hü. 2019, Nr. 8, S. 95“

Geltungsbereich 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH MÄRZ 2019

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hückelhoven, den 11.04.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis
einschl. 24.05.2019**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße beschlossen. In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die vorgesehene Verbindung zwischen der L 117n und der Jacobastraße, welche planungsrechtlich über den Bebauungsplan „8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente – Jacobastraße“ festgesetzt wird, ermöglicht eine infrastrukturell sehr gute Anbindung von Flächen entlang der Jacobastraße in Schaufenberg.

Ein Großteil dieser Flächen ist bereits heute im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt und ebnet damit planungsrechtlich die Grundlage für die Entwicklung eines Gewerbegebietes über einen entsprechenden Bebauungsplan. Eine kleine Teilrestfläche, welche zwischen der angedachten Verbindungsstraße L 117n und der gewerblichen Baufläche liegt, kann zudem als gewerbliche Fläche mitentwickelt und in den Bebauungsplanentwurf mit aufgenommen werden. Entsprechende Erörterungstermine wurden bereits mit der Bezirksregierung Köln geführt. Hierzu wird die entsprechende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße“ verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen

1. Stadt Hückelhoven, 2019: **Begründung** zum Entwurf des Bebauungsplanes 8-193-0, Gewerbegebiet Jacobastraße
2. Stadt Hückelhoven, 2019: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan 8-193-0, Gewerbegebiet Jacobastraße (erarbeitet durch das Büro für Garten, Freiraum- und Landschaftsplanung Harald Schollmeyer, Geilenkirchen)

3. Stadt Hückelhoven, 2019: **Artenschutzrechtliche Prüfung** zum Bebauungsplan 8-193-0, Gewerbegebiet Jacobastraße (erarbeitet durch das Büro für Garten, Freiraum- und Landschaftsplanung Harald Schollmeyer, Geilenkirchen)
4. Stadt Hückelhoven, 2018: **Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchung zum Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße** (erarbeitet durch Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH, Düsseldorf)
5. **Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg** vom 10.08.2018 mit Hinweisen auf früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus und Grundwasserverhältnisse
6. **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer** vom 07.08.2018 mit Hinweis darauf, dass die Fläche auf Grund Größe und Lage agrarstrukturell zurückgestellt werden kann.
7. **Stellungnahme des Kreises Heinsberg** vom 27.08.2018 mit Hinweisen auf Gesundheit, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Entwässerung.
8. **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW** vom 07.08.2018 mit Informationen zu Baugrund/Baugrundeigenschaften, Bodenschutz, Bodenart und sonstigen Schutzgütern.

B. Zu folgenden Umweltthemen wurde Aussagen gemacht

Schutzgut Mensch

- keine Naherholungsbedeutung
- keine landwirtschaftliche Nutzung
- keine Immissionen durch Licht, Lärm, Erschütterungen und Bewegungen und Verkehrszunahme
- Kampfmittelbeseitigung

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- das Plangebiet liegt außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft
- kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten
- Lage außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten
- Störungen in den Randbereichen für Kleinsäuger und Vögel
- Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln, Amphibien und Fledermäusen

Schutzgut Boden

- Verlust fruchtbarer Böden
- Versiegelung von Böden
- Fläche kann agrarstrukturell aufgegeben werden
- geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Lage innerhalb der Erdbebenzone 2
- keine Altlastenverdachtsfläche

Schutzgut Fläche

- keine landwirtschaftliche Nutzfläche
- früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus
- keine Kulturlandschaft
- dauerhafter Verlust der Freifläche
- neuer Flächennutzen mit Synergieeffekten

Schutzgut Wasser

- teilweise Versickerungsmöglichkeiten
- keine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Planmaßnahme
- Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau

Schutzgut Luft / Klima

- keine Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm und Geruch
- keine negative, klimatische Wirkung
- Verlust der thermischen Ausgleichsfunktion

Schutzgut Landschaft

- Verlust von Gehölzen und Bäumen
- Veränderung des visuellen Eindrucks durch Verlust des weitgehenden offenen Charakters der Planfläche

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- es bestehen keine speziellen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 23.04.2019 bis
einschließlich Freitag, den 24.05.2019**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

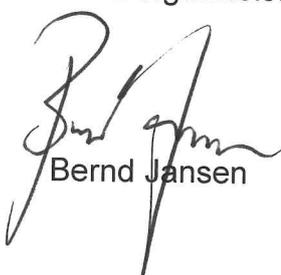
Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

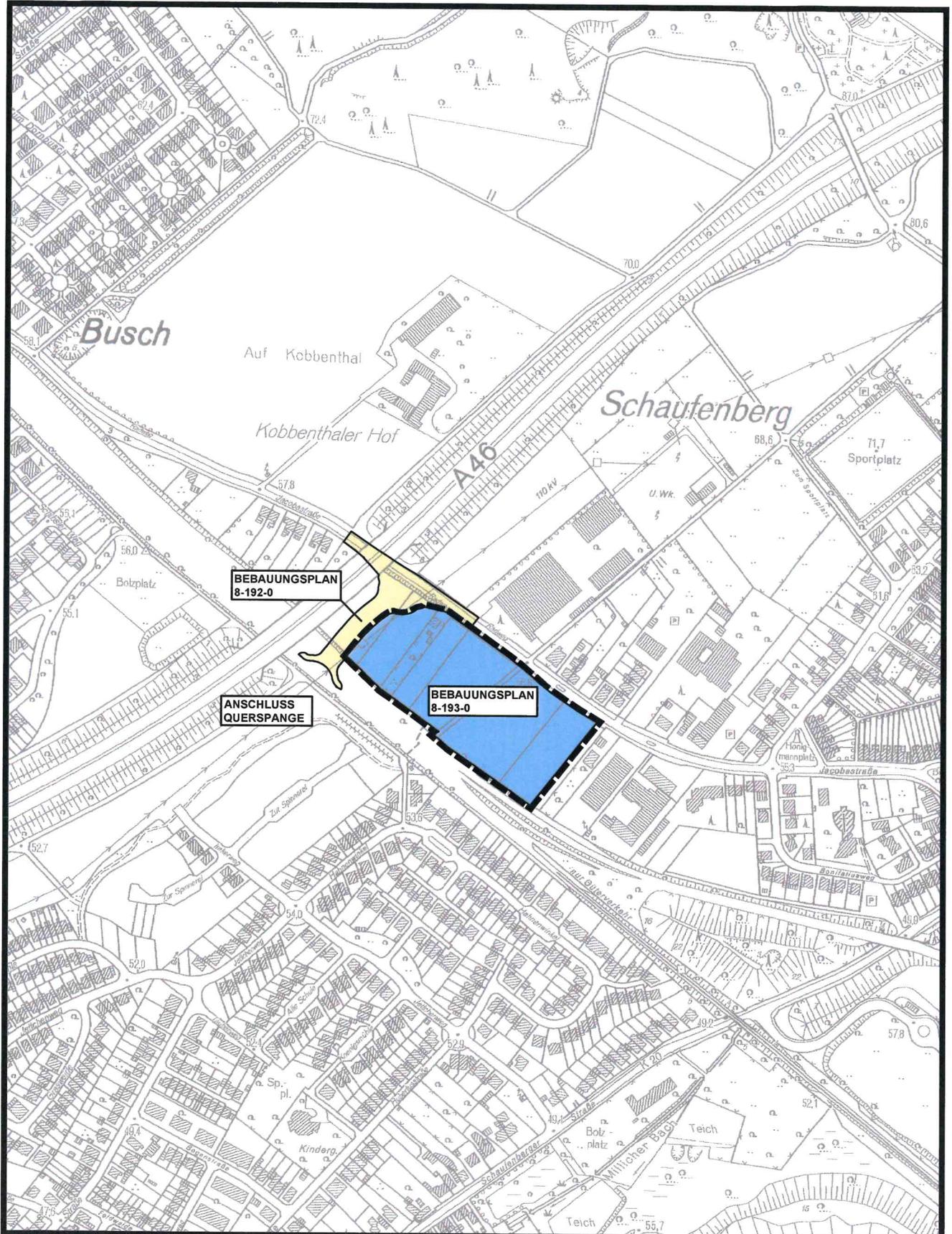
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 11.04.2019

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH JANUAR 2019

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Schwarzer Weg;

hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Brachelen, Schwarzer Weg in einem 45. Verfahren zu ändern.

Inhalt der Änderung:

bisherige Darstellung: _____ neue Darstellung:

Fläche für die Landwirtschaft

Wohnbaufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Seit langem besteht eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Brachelen. Auf viele Grundstücke, die brach liegen, gibt es seitens der Kaufinteressenten keine Zugriffsmöglichkeit, da sie sich im Privateigentum befinden und somit nicht auf dem Markt sind. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Hückelhoven das Grundstück „Schwarzer Weg“ erworben, um dort selber Wohnbaugrundstücke entwickeln und später vermarkten zu können.

Zur Schaffung des für die Entwicklung des Wohngebietes notwendigen Planungsrechtes ist der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern und der Bebauungsplan „3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg“ aufzustellen.

In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Brachelen, Schwarzer Weg verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen und Stellungnahmen

1. Stadt Hückelhoven, 2019: **Begründung** zum Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Brachelen, Schwarzer Weg
2. Stadt Hückelhoven, 2019: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Brachelen, Schwarzer Weg (erarbeitet durch das Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster, Erkelenz)
3. Stadt Hückelhoven, 2019: **Artenschutzrechtliche Prüfung** zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz in Kooperation mit Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg)
4. Stadt Hückelhoven, 2019: **Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchung** zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg (erarbeitet durch Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH, Düsseldorf)
5. **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW** vom 24.10.2018 mit Hinweis auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgrund agrarstrukturell ungünstiger Lage und Größe
6. **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW** vom 19.10.2018 mit Hinweisen auf Schutzgüter Boden, Baugrund, Wasser und Erdbebengefährdung
7. **Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 24.10.2018** mit Hinweisen auf Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft sowie Wasser
8. **Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abt. 6 Bergbau und Energie NRW)** vom 18.10.2018 mit dem Hinweis darauf, dass der Planbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld liegt sowie Hinweise zum Grundwasser

B. Zu folgenden Umweltthemen wurden Aussagen getroffen

Schutzgut Mensch sowie seine Gesundheit

- keine Naherholung
- keine landwirtschaftliche Nutzung
- keine Immissionen durch Luftverunreinigungen, Lärm und Abfall
- Kampfmittelbeseitigung

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Lage außerhalb von Biotopen oder Biotopstrukturen
- Lage außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten
- Artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln, Amphibien, Fledermäusen und Bibern
- keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen und Bibern

Schutzgut Boden

- Bodenversiegelungsgrad
- geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Lage innerhalb der Erdbebenzone 2

Schutzgut Fläche

- keine landwirtschaftliche Nutzfläche
- früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus

Schutzgut Wasser

- keine erhebliche Veränderung des Grundwasserspiegels
- Versickerungsmöglichkeiten

Schutzgut Luft / Klima

- keine negative, klimatische Wirkung

Schutzgut Landschaft

- Lage im ungeschützten Außenbereich
- Planbereich grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Der Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 23.04.2019 bis
einschließlich Freitag, den 24.05.2019**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

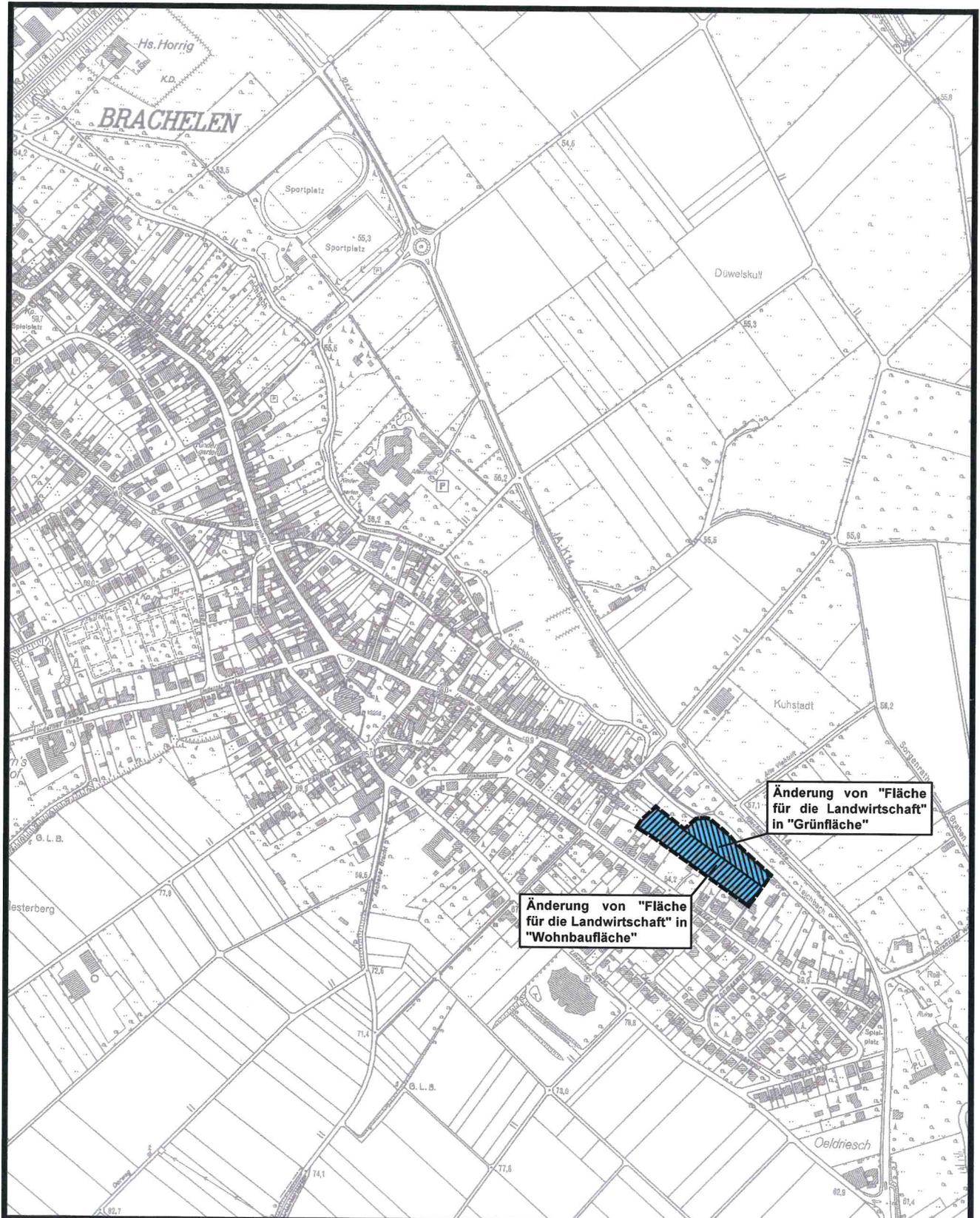
Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 11.04.2019
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Brachelen, Schwarzer Weg



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE
61 SPH AUGUST 2018

o.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis
einschl. 24.05.2019**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg beschlossen. In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Seit langem besteht eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Brachelen. Auf viele Grundstücke, die brach liegen, gibt es seitens der Kaufinteressenten keine Zugriffsmöglichkeit, da sie sich im Privateigentum befinden und somit nicht auf dem Markt sind. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Hückelhoven das Grundstück „Schwarzer Weg 37“ erworben, um dort selber Wohnbaugrundstücke entwickeln und später vermarkten zu können.

Zur Schaffung des für die Entwicklung des Wohngebietes notwendigen Planungsrecht ist der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ sowie „Grünfläche“ zu ändern (45. Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes) und der Bebauungsplan „3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg“ aufzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg“ verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen und Stellungnahmen

1. Stadt Hückelhoven, 2019: **Begründung** zum Entwurf des Bebauungsplanes 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg,
2. Stadt Hückelhoven, 2019: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg (erarbeitet durch das Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster, Erkelenz)
3. Stadt Hückelhoven, 2019: **Artenschutzrechtliche Prüfung** zum Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg (erarbeitet durch das Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster, Erkelenz in Kooperation mit Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg)

4. Stadt Hückelhoven, 2019: **Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchung** zum Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg (erarbeitet durch Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH, Düsseldorf)
5. **Stellungnahme der RWE Power AG** vom 05.10.2018 mit Hinweis darauf, dass im Plangebiet humoses Bodenmaterial enthalten ist.
6. **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW** vom 24.10.2018 mit Hinweis auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgrund agrarstrukturell ungünstiger Lage und Größe.
7. **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW** vom 19.10.2018 mit Hinweisen auf Schutzgüter Boden, Baugrund, Wasser und Erdbebengefährdung.
8. **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (KBD-Kampfmittelbeseitigungsdienst)** vom 02.10.2018 mit Hinweis darauf, dass die Fläche in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet liegt.
9. **Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 24.10.2018** mit Hinweisen auf Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft sowie Wasser.
10. **Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abt. 6 Bergbau und Energie NRW)** vom 18.10.2018 mit dem Hinweis darauf, dass der Planbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld liegt sowie Hinweise zum Grundwasser.

B. Zu folgenden Umweltthemen wurden Aussagen getroffen

Schutzgut Mensch sowie seine Gesundheit

- keine Naherholung
- keine landwirtschaftliche Nutzung
- keine Immissionen durch Licht, Lärm, Erschütterungen und Bewegungen und Verkehrszunahme
- Kampfmittelbeseitigung

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Kein essentielles Nahrungshabitat
- Lage außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten
- Artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln, Amphibien, Fledermäusen und Bibern
- keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen und Bibern

Schutzgut Boden

- Versiegelungsgrad
- Geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Lage innerhalb der Erdbebenzone 2
- Keine Altlastenverdachtsfläche

Schutzgut Fläche

- keine landwirtschaftliche Nutzfläche
- früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus

Schutzgut Wasser

- Einleitung des Regenwassers über eine Rückhaltung in den Teichbach
- Versickerungsmöglichkeiten
- Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau

Schutzgut Luft / Klima

- Keine negative, klimatische Wirkung

Schutzgut Landschaft

- Verlust von Gehölzen und Bäumen
- Veränderung des visuellen Eindrucks durch Verlust des weitgehenden offenen Charakters der Planfläche

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 23.04.2019 bis
einschließlich Freitag, den 24.05.2019**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

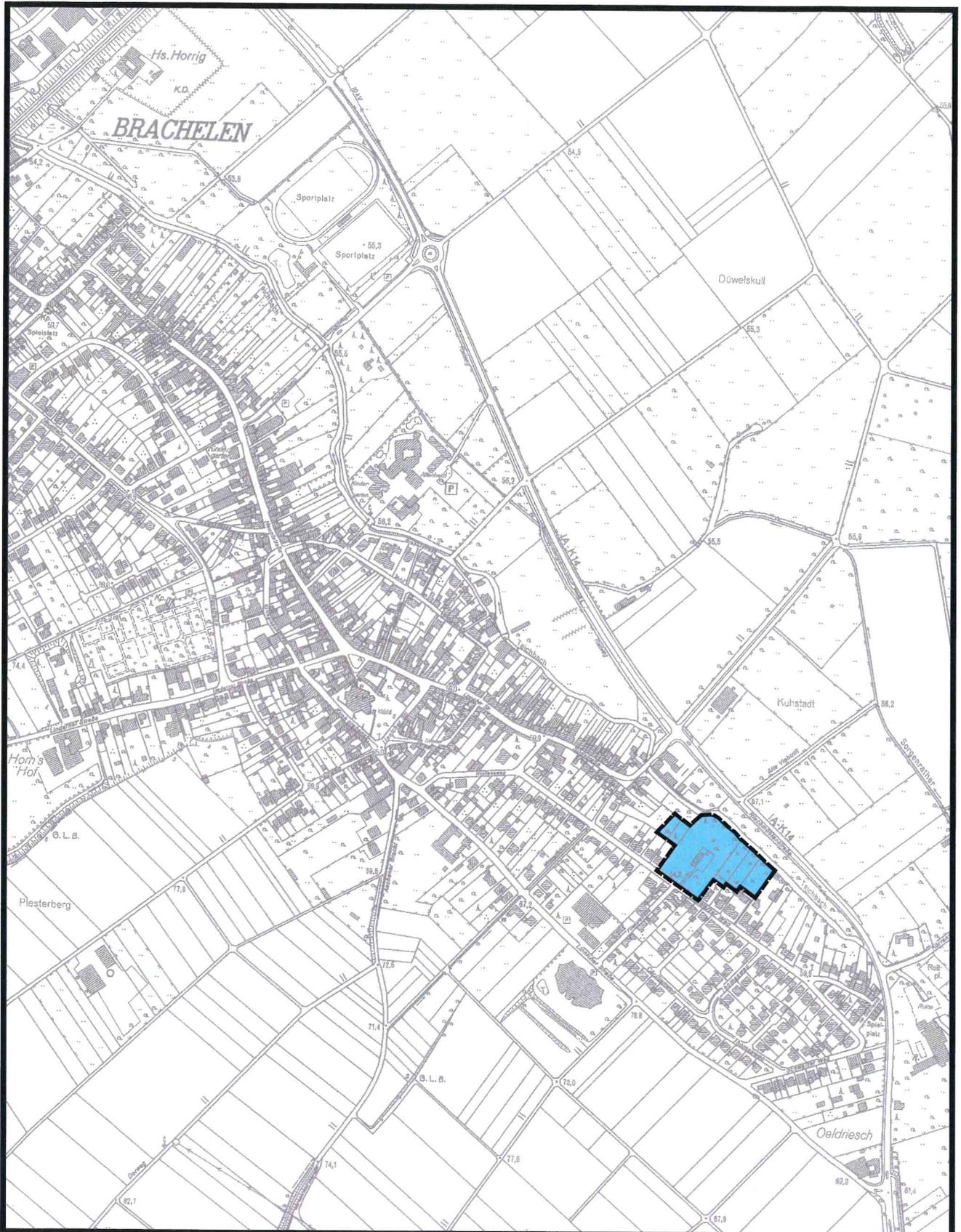
Hückelhoven, den 11.04.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH AUGUST 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Ratheim, Myhler Straße;

hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Ratheim, Myhler Straße in einem 46. Verfahren zu ändern.

Inhalt der Änderung:

bisherige Darstellung:

neue Darstellung:

Wohnbaufläche

Gemischte Baufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Nach Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes an der Myhler Straße, möchte ein Investor nach Abriss/Abbruch auf den Flächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Hofes sowie der rückwärtigen Freiflächen südwestlich der neuen Umgehungsstraße L117n Wohnbebauung errichten.

Zur Schaffung des notwendigen Planungsrecht ist der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich von „Wohnbaufläche“ in „gemischte Baufläche“ zu ändern. Der Bebauungsplan „6-187-0, Ratheim, Myhler Straße“ wird in einem separaten Verfahren betrieben.

In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Ratheim, Myhler Straße verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen und Stellungnahmen

1. Stadt Hückelhoven, 2019: **Begründung** zum Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratheim, Myhler Straße
2. Stadt Hückelhoven, 2019: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratheim, Myhler Straße (erarbeitet durch das Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster, Erkelenz)
3. Stadt Hückelhoven, 2018: **Artenschutzrechtliche Prüfung** zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz in Kooperation mit Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg)
4. Stadt Hückelhoven, 2018: **Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr** zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße (erarbeitet durch Büro für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte Michael Mück, Herzogenrath)
5. Stadt Hückelhoven, 2018: **Entwässerungskonzept** zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße (erarbeitet durch Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Nacken mbH, Aachen)
6. Stadt Hückelhoven, 2017: **Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchung** zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße (erarbeitet durch Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH, Düsseldorf)
7. **Stellungnahme der EBV GmbH vom 14.02.2019**, dass die Fläche innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle liegt.
8. **Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 20.02.2019** mit Aussagen zu Gesundheit, Bodenschutz und Immissionsschutz
9. **Stellungnahme des Landesbetrieb Straßen NRW vom 19.02.2019** mit Allgemeinen Forderungen bei heranrückender Bebauung an Landstraßen
10. **Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.02.2019** mit dem Hinweis auf Kampfmittel

B. Zu folgenden Umweltthemen wurden Aussagen getroffen

Schutzgut Mensch sowie seine Gesundheit

- keine Naherholung
- keine landwirtschaftliche Nutzung
- Kampfmittelbeseitigung

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Lage außerhalb von Biotopen oder Biotopstrukturen
- Lage außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten
- Artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln, Säugetiere (u.a. Fledermäuse und Biber)
- keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen und Bibern

Schutzgut Boden

- Bodenversiegelungsgrad
- geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Lage innerhalb der Erdbebenzone 2
- keine Altlastenverdachtsfläche

Schutzgut Fläche

- keine landwirtschaftliche Nutzfläche
- Planfläche ist eine Wiesenfläche
- früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus

Schutzgut Wasser

- Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau
- Versickerungsmöglichkeiten

Schutzgut Luft / Klima

- keine negative, klimatische Wirkung

Schutzgut Landschaft

- Planbereich liegt außerhalb des Landschaftsplanes III/8 Baaler Riedelland und obere Rurniederung des Kreises Heinsberg
- Planbereich grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 23.04.2019 bis
einschließlich Freitag, den 24.05.2019**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

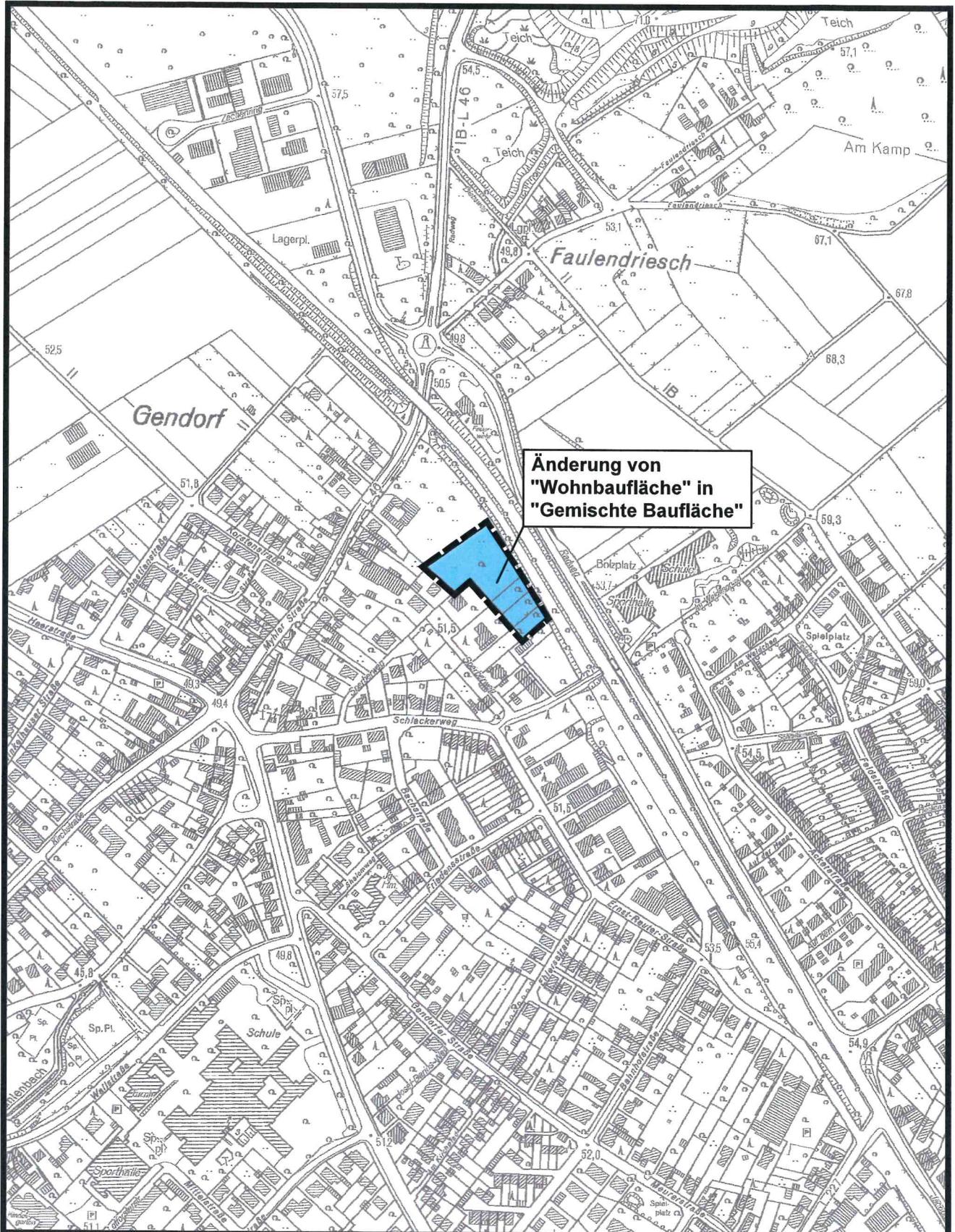
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 11.04.2019

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratheim, Myhler Straße



Änderung von
"Wohnbaufläche" in
"Gemischte Baufläche"

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH DEZEMBER 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschl.
24.05.2019**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „6-187-0, Ratheim, Myhler Straße“ gefasst.

In seiner Sitzung am 13.02.2019 fasste der Rat der Stadt Hückelhoven den Beschluss, dass ursprüngliche Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB in ein normales zweistufiges Bauleitplanverfahren zu ändern, wobei die bereits durchgeführte öffentliche Auslegung der Planunterlagen (16.07.2018 – 17.08.2018) als frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Absatz 1 BauGB sowie als frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Absatz 1 BauGB anzurechnen ist.

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und den umweltbezogenen Informationen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Nach Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes an der Myhler Straße, möchte ein Investor nach Abriss/Abbruch auf den Flächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Hofes sowie der rückwärtigen Freiflächen südwestlich der neuen Umgehungsstraße L117n Wohnbebauung errichten.

Zur Schaffung des notwendigen Planungsrecht ist der Bebauungsplan 6-187-0 aufzustellen und der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich von „Wohnbaufläche“ in „gemischte Baufläche“ zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem separaten Verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen und Stellungnahmen

1. Stadt Hückelhoven, 2019: **Begründung** zum Entwurf des Bebauungsplanes 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße
2. Stadt Hückelhoven, 2019: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zum Entwurf

des Bebauungsplanes 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße (erarbeitet durch das Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster, Erkelenz)

3. Stadt Hückelhoven, 2018: **Artenschutzrechtliche Prüfung** zum Entwurf des Bebauungsplanes 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz in Kooperation mit Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg)
4. Stadt Hückelhoven, 2018: **Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr** zum Entwurf des Bebauungsplanes 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße (erarbeitet durch Büro für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte Michael Mück, Herzogenrath)
5. Stadt Hückelhoven, 2018: **Entwässerungskonzept** zum Entwurf des Bebauungsplanes 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße (erarbeitet durch Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Nacken mbH, Aachen)
6. Stadt Hückelhoven, 2017: **Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchung** zum Entwurf des Bebauungsplanes 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße (erarbeitet durch Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH, Düsseldorf)
7. **Stellungnahme der RWE Power AG vom 16.07.2018** mit Hinweis auf Bodenart, Baugrundverhältnisse und Grundwasserverhältnisse
8. **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 25.07.2018** mit Hinweis auf Schutz des Mutterbodens
9. **Stellungnahme der EBV GmbH vom 14.08.2018**, dass die Fläche innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle liegt
10. **Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.02.2019** mit dem Hinweis auf Kampfmittel
11. **Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 20.02.2019** mit Aussagen zu Gesundheit, Immissionsschutz, Naturschutz und Entwässerung

B. Zu folgenden Umweltthemen wurden Aussagen getroffen

Schutzgut Mensch sowie seine Gesundheit

- keine Naherholung
- keine landwirtschaftliche Nutzung
- Kampfmittelbeseitigung

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Lage außerhalb von Biotopen oder Biotopstrukturen
- Lage außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten
- Artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln, Säugetiere (u.a. Fledermäuse und Biber)
- keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen und Bibern

Schutzgut Boden

- Bodenversiegelungsgrad
- geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Lage innerhalb der Erdbebenzone 2
- keine Altlastenverdachtsfläche

Schutzgut Fläche

- keine landwirtschaftliche Nutzfläche
- Planfläche ist eine Wiesenfläche
- früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus

Schutzgut Wasser

- Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau
- Versickerungsmöglichkeiten

Schutzgut Luft / Klima

- keine negative, klimatische Wirkung

Schutzgut Landschaft

- Planbereich liegt außerhalb des Landschaftsplanes III/8 Baaler Riedelland und obere Rurniederung des Kreises Heinsberg
- Planbereich grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 23.04.2019 bis
einschließlich Freitag, den 24.05.2019**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

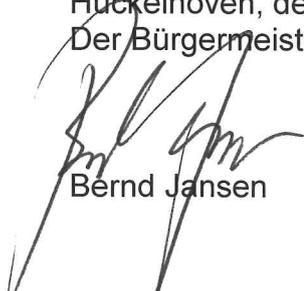
Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

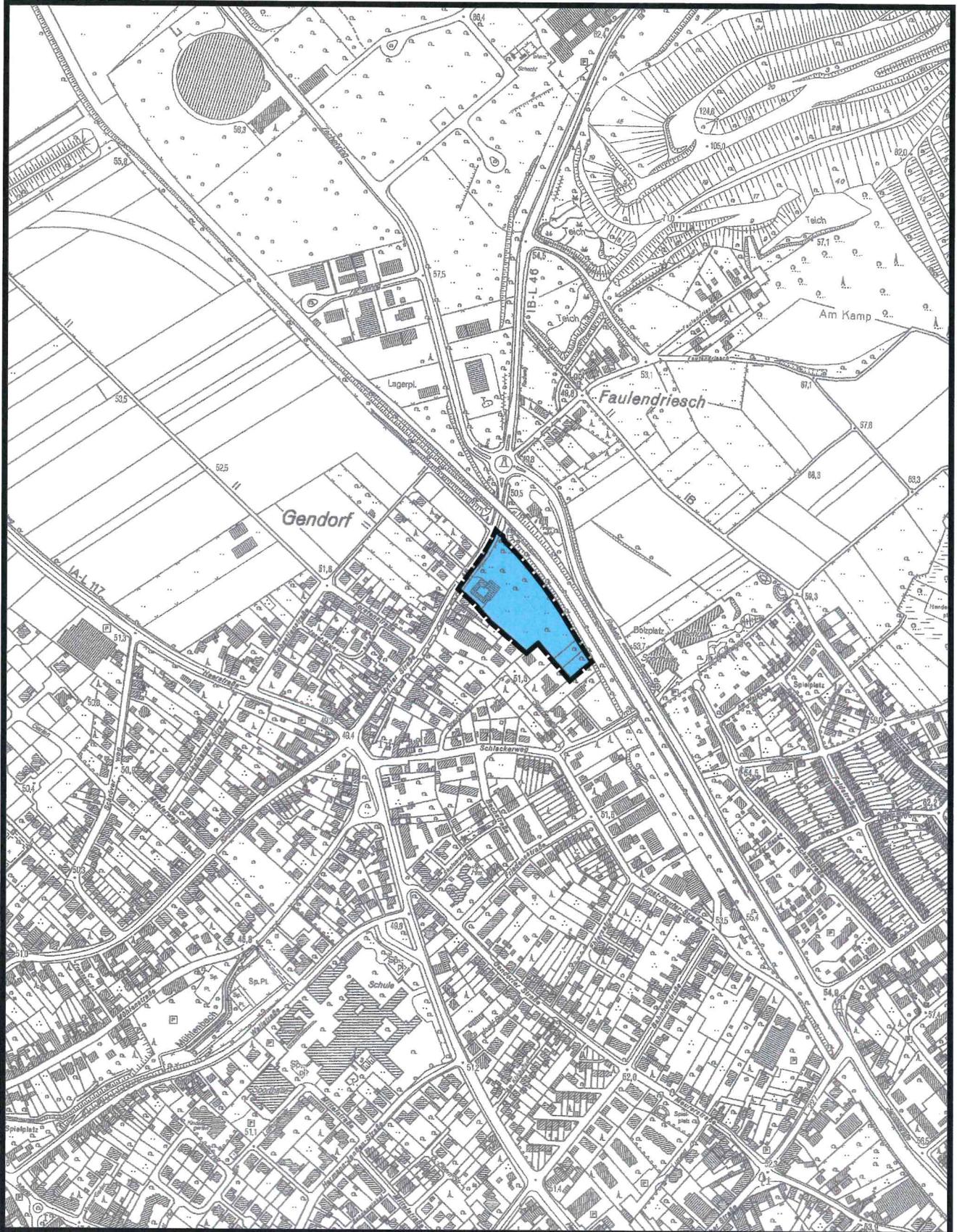
Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 11.04.2019
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH FEBRUAR 2019

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-100-1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West;

hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschl. 24.05.2019.

In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Rat der Stadt beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan 1-100-1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West zu ändern und den Entwurf des Bebauungsplanes 1-100-1.1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West mit der Begründung sowie der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-100-1.1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Aufgrund eines Investorenvorhabens, auf dieser Fläche ein Gesundheitszentrum mit medizinischen und therapeutischen Fachpraxen sowie Verkaufsflächen für medizinische Artikel zu errichten, musste der o.g. Bebauungsplan geändert werden, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung zu erzielen. Der entsprechende Bebauungsplan 1-100-1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West wurde am 21.07.2017 rechtsverbindlich und setzt eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum, kleinflächiger Einzelhandel und Gastronomie“ fest.

Da sich die Vermarktung der Praxisräume sehr erfolgreich gestaltet und es den Investoren gelungen ist, sehr spezialisierte Fachärzte ins Stadtgebiet Hückelhoven holen zu können, besteht die Anfrage, das geplante und derzeit in Bau befindliche Bürogebäude um ein weiteres Geschoss zu erhöhen. Dies bedarf einer Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634 in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 1-100-1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz-West hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 23.04.2019 bis
einschließlich Freitag, den 24.05.2019**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften

„Abl. Hü. 2019, Nr. 8, S. 123“

(Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

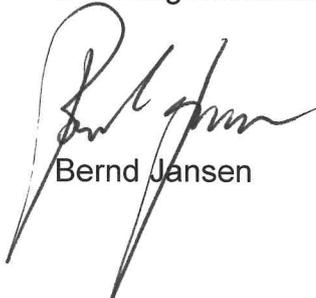
Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

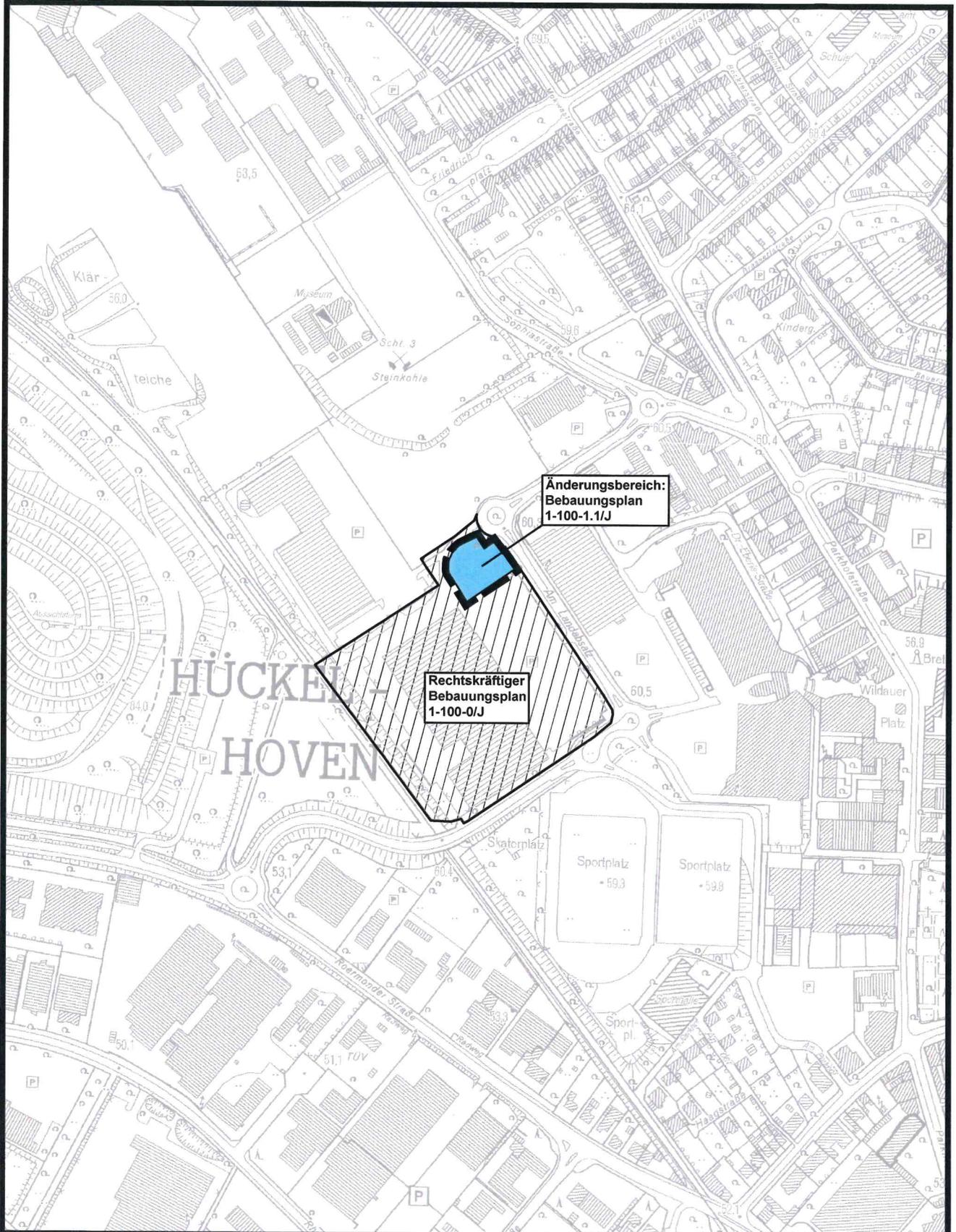
Hückelhoven, den 11.04.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-100-1.1/J, Hückelhoven, Am Landabsatz



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH FEBRUAR 2019

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 10.04.2019 den Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

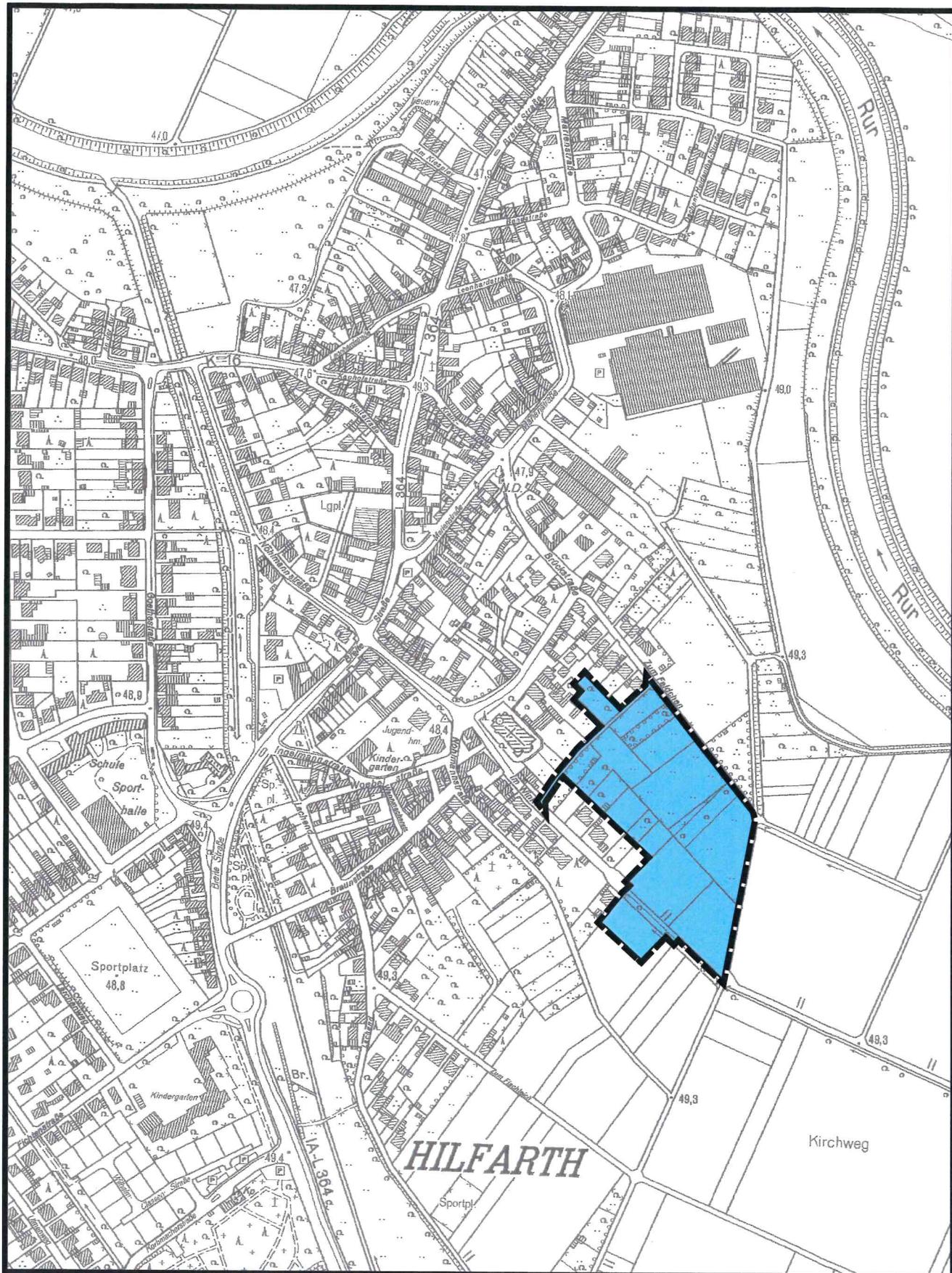
Hückelhoven, den 11.04.2019

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Jansen', written over the printed name.

Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH SEPTEMBER 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hilfarth, Fernwärmekraftwerk;

hier: Wiederholung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Hilfarth, Fernwärmekraftwerk in einem 39. Verfahren zu ändern.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 24.09.2018 bis 25.10.2018 statt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Offenlage nunmehr wiederholt werden, da der Bekanntmachungstext zur 1. Offenlage unvollständig war.

Inhalt der Änderung:

bisherige Darstellung:

neue Darstellung:

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomasseheizkraftwerk

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Fernwärmekraftwerk

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Im Jahr 2016 wurde die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Hilfarth beschlossen. Hintergrund war die Aufstellung des Bebauungsplanes „5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk“, um dort ein Biomasseheizkraftwerk zu errichten, welches den Ortsteil Hilfarth mit Fernwärme versorgen soll.

Nun beabsichtigt die WEP das Heizkraftwerk neben den festgesetzten naturbelassenen Holzhackschnitzeln auch mit Gebrauchtholz zu befeuern. Hier sollen neben naturbelassenen Holzhackschnitzeln (Qualitätsstufe A1) auch verleimtes oder beschichtetes Holz, z.B. Möbel (Qualitätsstufe A2) verwendet werden. Um zu Spitzenzeiten die Energieversorgung des Ortsteils Hilfarth zu gewährleisten, ist des Weiteren geplant, einen Spitzelastkessel zu errichten, dessen Befuerung durch Öl erfolgen soll.

Beide notwendigen Anlagen obliegen einem Genehmigungsverfahren, bei dem entsprechende Emissionen (Geruch, Lärm etc.) hinsichtlich der umgebenden Wohnbebauung geprüft werden.

Da es sich bei den Befuerungsstoffen nicht mehr ausschließlich um „Biomasse“ im eigentlichen Sinne handelt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung und Anpassung des Bebauungsplanes erforderlich, um weiterhin die langfristige Versorgung des Ortsteils Hilfarth mit Fernwärme zu gewährleisten.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Nr. 8, S. 130

Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen

1. Stadt Hückelhoven, 2018: **Begründung** zum Entwurf der 39. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Hilfarth, Fernwärmekraftwerk
2. Stadt Hückelhoven, 2018: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zur 39. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Hilfarth, Fernwärmekraftwerk (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz und beauftragt durch die WEP GmbH)
3. Stadt Hückelhoven, 2015: **Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)** zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk (der Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist deckungsgleich mit dem ursprünglich rechtsverbindlichen Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk) (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz in Zusammenarbeit mit Dipl.-Biologe Michael Straube; beauftragt durch die WEP GmbH)
4. Stadt Hückelhoven, 2015: **Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 2)** zum parallel verlaufenden Bebauungsplan 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk (der Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist deckungsgleich mit dem ursprünglich rechtsverbindlichen Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk) (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz in Zusammenarbeit mit Dipl.-Biologe Michael Straube; beauftragt durch die WEP GmbH)
5. WEP GmbH, 2015: **Geotechnischer Bericht** zum Neubau eines Biomasseheizkraftwerkes in Hückelhoven-Hilfarth (erarbeitet durch BauGrund Süd Gesellschaft für Bohrtechnik mbH) (der Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist deckungsgleich mit dem ursprünglich rechtsverbindlichen Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk)
6. **Stellungnahme des EBV vom 17.07.2018** mit Hinweis darauf, dass der Geltungsbereich innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle liegt.
7. **Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom 26.07.2018** mit Hinweis auf Erdbebengefährdung, Baugrund, Boden sowie Störungen zum Bergbau

B. Zu folgenden Umweltthemen wurden Aussagen gemacht

Schutzgut Mensch sowie seine Gesundheit

- Wirtschaftsweg zur Naherholung
- Immissionen durch Luftverunreinigungen, Lärm und Abfallbeseitigung; die Anlage wird nach neuestem Stand der Technik gemäß Werte des Bundesimmissionsschutzgesetz errichtet
- Kampfmittelbeseitigung

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Lage außerhalb von Biotopen oder Biotopstrukturen
- Lage außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten
- Artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln, Amphibien und Fledermäusen

Schutzgut Boden

- Bodenversiegelungsgrad
- geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Lage innerhalb der Erdbebenzone 2

Schutzgut Fläche

- keine landwirtschaftliche Nutzfläche mehr
- früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus

Schutzgut Wasser

- Keine erhebliche Veränderung des Grundwasserspiegels
- Versickerungsmöglichkeiten

Schutzgut Luft / Klima

- negative, klimatische (Erwärmung) Wirkung

Schutzgut Landschaft

- Veränderung des visuellen Eindrucks der Landschaft durch das Fernwärmekraftwerk

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Der Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 23.04.2019 bis
einschließlich Freitag, den 24.05.2019**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

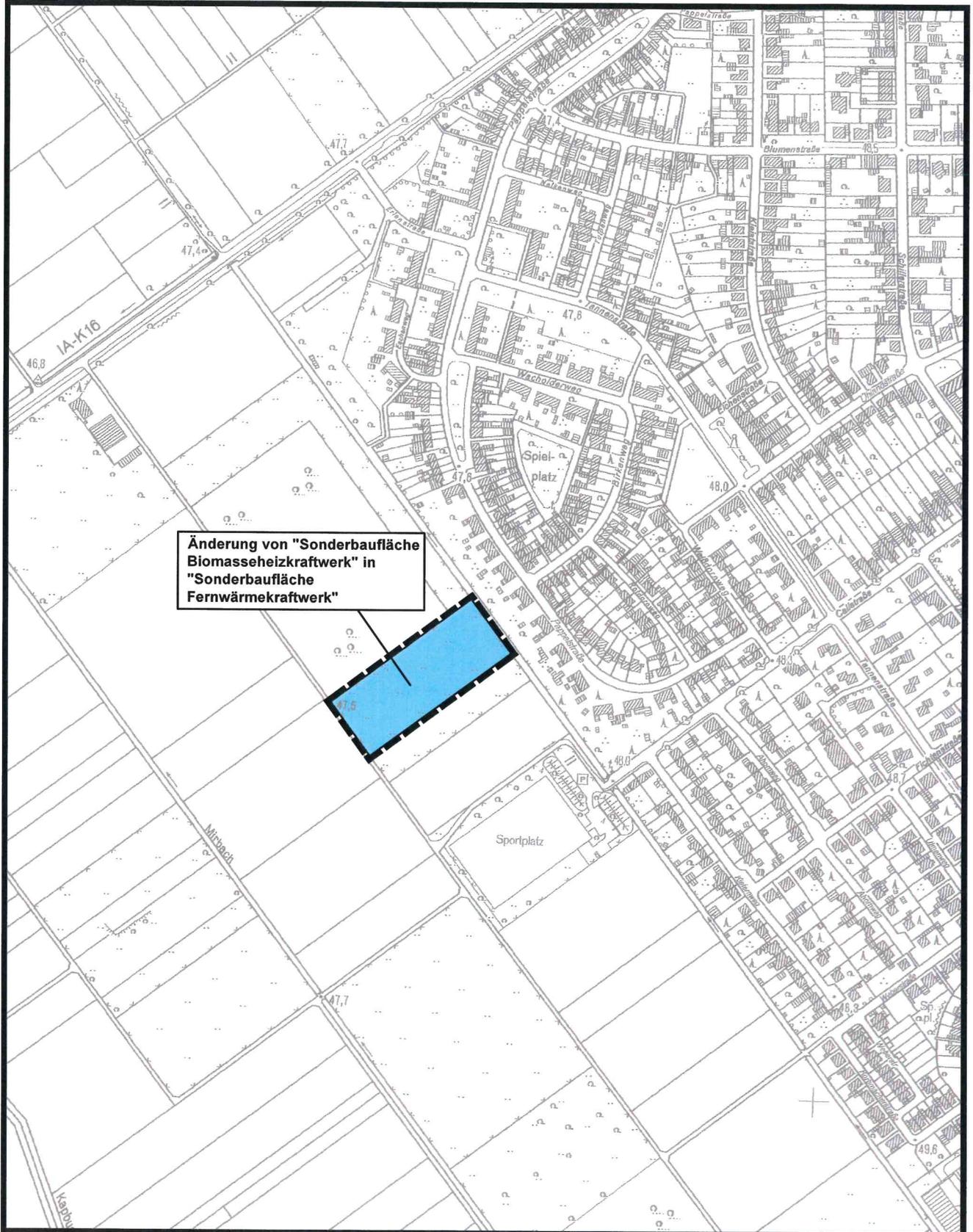
Hückelhoven, den 11.04.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

39. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk



Änderung von "Sonderbaufläche Biomasseheizkraftwerk" in "Sonderbaufläche Fernwärmekraftwerk"

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH 25.04.2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002